

WM

**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN**

Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht

34

22. August 2009
63. Jahrgang
Seiten 1585-1628

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

AUS DEM INHALT:

Seite 1585

Univ.-Prof. Dr. Rüdiger Veil, Hamburg
Aufklärung und Beratung über die fehlende
Einlagensicherung von Lehman-Zertifikaten?
- eine Analyse der zivil- und aufsichtsrechtlichen
Pflichten bei der Anlageberatung -

Seite 1592

Rechtsanwalt Dr. Martin J. Beckmann, LL.M. oec.,
Frankfurt a.M.
Dingliche Rechte in der grenzüberschreitenden Banken-
insolvenz – einseitiger Universalitätsanspruch des
deutschen Insolvenzrechts?

Seite 1597

BGH, 14.7.2009
Hemmung der Verjährung durch ernsthafte Verhand-
lungen des Hauptschuldners mit dem Gläubiger auch
gegenüber dem Bürgen wirksam

Seite 1602

OLG Frankfurt a.M., 17.6.2009
Geltung der Grundsätze zum Anscheinsbeweis bei
Verwendung zutreffender PIN bei Kreditkarten

Seite 1607

LG Frankfurt a.M., 13.3.2009
Zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei einer
Konzernverschmelzung

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Rüdiger Veil, Hamburg

Aufklärung und Beratung über die fehlende Einlagensicherung von Lehman-Zertifikaten?
- eine Analyse der zivil- und aufsichtsrechtlichen Pflichten bei der Anlageberatung - 1585

Rechtsanwalt Dr. Martin J. Beckmann, LL.M. oec., Frankfurt a.M.

Dingliche Rechte in der grenzüberschreitenden Bankeninsolvenz – einseitiger Universalitätsanspruch
des deutschen Insolvenzrechts? 1592

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 14.7.2009 Hemmung der Verjährung durch Verhandlungen zwischen Hauptschuldner und Gläubiger auch gegenüber dem Bürgen wirksam; Hemmung der Verjährung der Hauptschuld durch Klage gegen den Bürgen auch bei späterem Untergang des Hauptschuldners 1597

OLG Celle 17.6.2009 Darlehens- und Restschuldversicherungsvertrag sind kein verbundenes Geschäft, wenn Abschluss des Versicherungsvertrages freiwillig erfolgt 1600

OLG Frankfurt a.M. 17.6.2009 Zum Anscheinsbeweis bei Verwendung zutreffender PIN (Geheimzahl) bei Kreditkarten und den Anforderungen an seine Erschütterung 1602

OLG Schleswig 25.6.2009 Kein Anspruch gegen kreditgebende Bank auf Rückzahlung von Restschuldversicherungsprämie 1606

Gesellschaftsrecht

LG Frankfurt a.M. 13.3.2009 Zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei einer Konzernverschmelzung 1607

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 7.5.2009 Unzulässigkeit des Einzelausgebots der Miteigentumsanteile bei der Grundstücksversteigerung zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft 1617

Bundesgerichtshof 25.6.2009 Bindung des im Prozessvergleich außer Streit gestellten Rechtsgrunds der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung für den Feststellungsprozess nach § 184 InsO 1619

Bundesgerichtshof 9.7.2009 Rechtsschutzinteresse für eine Leistungsklage trotz Vorlage eines Schuldenbereinigungsplans durch den Beklagten 1620

Sonstiges

Bundesgerichtshof	22.1.2009	Zur Frage, wann eine im Verfahren des vorläufigen 1622 Rechtsschutzes durch Urteil erlassene Verbotsverfügung wirksam wird und vom Schuldner zu beachten ist
Bundesgerichtshof	30.4.2009	Zur Bindung der Partei an die einmal vor dem staatlichen 1623 Gericht mit Erfolg erhobene Einrede des Schiedsverfah- rens
Bundesgerichtshof	9.7.2009	Keine Aufhebung eines erstinstanzlichen Urteils allein 1624 deshalb, weil es der beschwerten Partei mehr als fünf Mo- nate nach der Verkündung zugestellt worden ist

Bücherschau

Hanns Prütting/Gerhard Wegen/Gerd Weinreich (Hrsg.)	BGB – Kommentar, 4. Aufl. Rezensent: Univ.-Prof. Dr. Peter Bydlinski, Graz	1626
Hans-Jürgen Lwowski/Bernd Peters/Michael Münscher	Verbraucherdarlehensrecht, 3. Aufl. Rezensent: Rechtsanwalt Hartmut Strube, Düsseldorf	1628

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 81,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,36) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2009 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV